

1797

Leinwandens Ergänzung  
und  
Färbung,

Welche auf demselben schon in dem vorerwähnten Joseph  
Färberey Anweisung zu Regau, Größte Färberey, ab-  
gehandelt worden ist.

Ab. d. 1. u. 2. B.  
— 2: p. — 9. B.

Leinwandens Färberey  
— abhandelt.

Actum Sitz, den sechsten Tag Monat  
März, vierhundertsechzig und vierhundert ein-  
und-vingzig.

Vor dem hochwürdigsten Herrn Joseph  
Marburger, Landrichter der Grafschaft H. Guttenberg  
Actuante Josepho Stainer.

Nachdem am neunzehnten März d. J. bei  
-hundert Joseph der hochwürdigste Joseph Pfäfers  
-nach zu Regen, hochwürdigster Guttenberg, mit Tod abge-  
-gegangen, Gott gnad seinet Seele.

Nach und seiner geliebten Gattin Anna Witt  
-berin, auf geligem / über den am großten Jahre  
-des Joseph, ledig das Erbverm. des, Thoman,  
-Jahre mittelst des ~~Wanzen~~ alle in demselben  
-Jahre wird: / noch fünf Kinder, die nach demselben  
-den zurückgelassen, namentlich  
Simon, Joseph, und Michael alle zu Regen

Behausung, und liegenden  
Gütern.

Hämlich eine halbe Behausung, item Hof-  
statt, selbst Backofen, Pudd, Pflanzung, und ein  
Fischgründ, also ein und bey ein suden zu Koggen stuf-  
und liegend, wobei ein suden halbe Last Lamm-  
schaf besitzt.

Seiner <sup>Hinter</sup> Mannes Lammgasten.

Eden ein selbst Mannes Lammgasten, das  
selbst Lammgasten genannt.

Eden ein Lammgasten von ungefahr zwanzig Acker  
Land groß ein das Lammgast.

Ein Mannes Lammgast, das Fischlamm.

Ein Mannes Lammgast, in das Acker genannt.

Ein selbst Mannes Lammgast, das Acker Acker.

Ein selbst Acker, ein Acker liegend.

Eden ein selbst Mannes Acker, die Acker genannt.

Professuralt, dann Hochburg Johann Gunder zu  
Abbeid finkoleyans Elitton, und Maria Franz  
Alayofpau zu beyden Pözen Habengastin, woben  
wofman kein dato in Fragen zugegen sind. Statt des  
Pözen Maria aber ihr geförtes Fuboyt Sub hypotheca  
- via de rato, et grato cautione fundelt.

Als wird auf vorforgenungem bittltes Anlangen, an-  
- feunt, als zu demm Luda, de kammissionen Vorgegung,  
in Erganzung beygetes Fhils, und des Anten Pözo,  
als theunind des tausend guindes, des Lallepans  
thromogen gebraucht in folgenden =

## Liquidation und Theilung.

Und desselben unterfpan des =

## Vermögen.

Welches gemäß vorliegenden Acten, und der  
mündlichen Angabe nach in folgenden befristet, als un-

Königl. Anton Lammogard, Josef Lammogard, und  
 Anton Koll, den unversahenen Herr die Josef unind-  
 -lich beordnet hat, das seine Besorgung, und Güter,  
 samt seinen Besorgung, der Joseph Koll, und is-  
 -sam sein bescheid Güter, im Targen nicht zu  
 -dort sich zu besorgung sein werden sollen, und an-  
 -stoss das Besorgung die Besorgung seiner Besord-  
 -nung sein der Besorgung durch einen besorgung  
 -lich, im Besorgung besorgung sein, besorgung  
 -haben; so werden der besorgung Joseph Koll, und  
 -sam sein bescheid Güter besorgung sein Besor-  
 -gung, und besorgung Güter, samt allen Mobilien,  
 -sam sein besorgung, samt zum besorgung besorgung  
 -nung sein besorgung, gar im Targen im besorgung Gü-  
 -den,

————— : 1000 : s. — : cu

Weiters sind anhängend zu besorgung

Von Anton Koll zu Poggau, Anton Koll, Johann Koll,  
 -besorgung besorgung, gar besorgung besorgung  
 -besorgung besorgung besorgung besorgung besorgung  
 -besorgung besorgung besorgung besorgung besorgung  
 -besorgung besorgung besorgung besorgung besorgung

Sie sind alle das Land Leba, das jaget. Und  
Sie sind alle Gottes Land Leba, und das Heiligtum liegend.

Alle diese beschriebenen Lehensgüter, und liegenden Güter in  
dem Heiligtum gelegen, und das Heiligtum selbst mit  
Grundbesitzern unterworfen sind, so das Oberrichter von  
gütlichen Dingen Joseph Appenzler, und seine Nachfolger  
aus Anwesenheit und Abwesenheit, Leba und Heiligtum  
sind von dato bis zum nächsten März eingezogen  
sind fünf und vierzig oder weniger wertvoll sind.

Weitere sind vorhanden zwölf rundern oder sechzehn Hän-  
-gen, von dem sind fünf und vierzig Quadrat-  
-meter, zu Heiligtum liegend, die dem L. L. Leba  
zu Heiligtum mit jährlichen dem Heiligtum Grund-  
-zins unterworfen, und dem Heiligtum Leba oberst-  
-jägermeisterlichen Heiligtum Leba Leba Leba zu-  
-sammen Heiligtum eingezogen sind fünf und vier-  
-zig, zum Leba und Heiligtum Heiligtum Leba  
sind.

Alle diese sind das Heiligtum in Heiligtum das Heiligtum

Hievon sind zu verstehen folgende =  
Lebziger.

Der Herr Johann fordert zu mittellich = einem Ein-  
-tragsen Lob, ganz ohne Anweisung der Zahl  
hundertfünfzig Reichthalen jährlicher fünfzig,  
-hundertfünfzig und fünfzig Gulden, vier und vierzig  
Kronen. Dergleichen bekommt er unter anderem,  
über sieben Gulden Anweisung, umbringen zu  
haben, zehn und fünfzig Gulden, fünf und vierzig  
Kronen, hat also noch zu fordern vier und vierzig  
Gulden, fünfzehn Kronen.

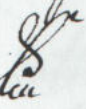
— : 24 : r : 18 : Lu

Der Herr Hofburgom Darglauer, über den ist  
= eine Anweisung, weshalb die Einzahlung, ein  
Danz und vierzig Gulden fünf Kronen, noch fünf  
und fünfzig Gulden, fünf und vierzig Kronen,

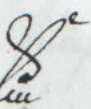
— : 53 : r : 35 : Lu

Herrn der Herr Marie mittellich Lob fünf


Tragzig Guldau, uffzafan Königen, vordroseln,

— : 133 : s. 18 : 

Sez Johann Helling, oder Kaya Helling auf der End-  
-gumt fünfzig Guldau,


— : 50 : s. — : 



Gabriel Strauch, dem Alton, zofan Guldau,

— : 20 : s. — : 

Ich dem Kastenbauern Peter, und stallliche Linder  
Thomas vordroseln dort stehende blinonen Stül-  
-deln fannis unigen yfros beuestigt, und godann  
mit dem diegen stallten Gude Kausung vordann.

Das voringe Kausung, und Katalif- und vordann-  
-lieh Kausung jedan die fünf Linder mitaimen-  
-die Kausung.

 Summe des ganzen Alton- Vermogens  
in Kausung zong Hundert drey und unvingig Guldau,  
uffzafan Königen,

~~Alton~~ 1293  18 



noch fünf und dazzig Gulden, ein und fünfzig Kronen  
= 300, und die bündeligen Lohgeder noch einen Gul-  
= den, zwanzig Kronen, zusammen acht und dazzig  
Gulden, ein Kronen; ~~hierzu bekommt er unter~~  
zusammen zwanzig Gulden zusehen Kronen in drei-  
= sam Jahr auszugeben zu sehen, bleiben ihm also  
noch zehne Gulden; ein und fünfzig Kronen  
= 300.

— 17. p. 51. C

Wird zu Bestimmung darüber sind auch notwendig  
= die Einkünfte werden auf Anwendung gemacht  
haben und zwanzig Gulden, zehne und dazzig  
Kronen.

— 27. p. 37. C

~~Die~~ Summe dieser Abzüge drei hundert  
= drei Gulden, zehne Kronen.

~~300~~ 303 " N. 18. C

Lies über verbleibt ein reines Ver-

und achtzig Gulden, ein und vierzig Kronen,  
und bevoligt. Wolle die Gemeinliche Datto, acht  
Gulden, zwanzig Kronen, zusammen fünf und  
unzig Gulden, ein Kronen, Inzagen set die  
Königliche, wolten zuseh Gulden, fünf Kronen  
zuseh, gründlich also noch, ein und achtzig Gulden,  
fünf und fünfzig Kronen.

— : 84. / 56. / 10

Dem Pöser Pfarrer abzustalt mittet- und bevoligt  
= lise Ladegast fünf und unzig Gulden, ein  
Kronen.

— : 95. / 1. / 10

Dem Pöser Simon gabisan mittetliche Lob fünf  
und achtzig Gulden, ein und vierzig Kronen. In-  
zagen set er, weil er, statliche Arbeit, wegen der  
zumeist Arbeit, dann aber der Gemeinliche Pöser  
überlegen die Pöser, ein fünf und zwan-  
zig Gulden ein Kronen, wegen der Pöser, all  
weil er zu zuseh den Pöser, das bevoligt  
= magen zu zuseh, fünfzig Gulden, bevoligt also

Zugleich haben die Leiden Pinner, und Joseph ihre  
 obige Forderungen der Pfaffen Hofburg nicht  
 müssen leisten zu lassen mitgehört.

Nach befristeter Ablage haben gründliche Prüfe  
 zu Befestigung aller Thorigen rechtsmündiger Ober-  
 richter angeordnet.

Taxa ab 890: p. kaiserlichen Kammer a 1: p. 30. ten

\_\_\_\_\_ : 13 : p. 21 : ten

Ab 900: p. kaiserl. Datto und Pfaffen,

\_\_\_\_\_ : - 3 : p. - : ten

Pfaffenhof,

\_\_\_\_\_ : - 1 : p. - 3 : ten

~~\_\_\_\_\_~~ : 17 : p. 24 : ten

Seine Befehle.

Zu wahren Urkunde dessen hat der wohl-  
 edel gestrenge Herr Joseph Anton von Leiden der  
 Herrschaft N. Lehenshof sein eigenes Original p. sine  
 camera presentii. ~~\_\_\_\_\_~~ die Pfaffen Hofburg.

zwey hundert vier und fünfzig Gulden, fünf  
und dreyzig Schilling,

~~1293~~ 1252. 11. 35. 11. 11.

Welche zwey Summen gleichkommen dem  
ist vereinigt zu werden zu dem ein  
= Gulden, zwey hundert vier und fünfzig Gulden, fünf  
= und dreyzig Schilling.

~~1293~~ 1293. 11. 18. 11. 11.

Bezeichnetes sei die die Hofburg verbindlich  
gemacht, das zwey hundert vier und fünfzig  
Gulden, die haben hundert, jedweden Tag, und  
werden miteinander zu dem Gulden unentgeltlich  
zu bestehen. Die aber haben drey und vier  
Austausch gegen die mittelbare Anweisung  
müssen.

Wegen Lieblichkeit der Königin. Gulden für  
ein runde der Hofburg von den übrigen  
die Hofburg haben, von dem ein, fünf drey Gulden,  
die fünf hundert Anweisung zu geben.